

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Verfahren zur Auswahl der niedersächsischen Startchancen- und Ganztagschulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 23.08.2024 - Drs. 19/5105, an die Staatskanzlei übersandt am 23.08.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 06.09.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen des am 1. August 2024 beginnenden Startchancen-Programms (SCP) beabsichtigten Bund und Länder in den folgenden zehn Jahren insgesamt 20 Milliarden Euro zu investieren. Dieses sei damit das größte und langfristigste Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland¹.

Hinsichtlich der mit diesem Programm verfolgten Ziele wird seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ausgeführt: „Mit dem Startchancen-Programm wollen Bund und Länder den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft entkoppeln und für mehr Chancengerechtigkeit sorgen. Dabei geht es nicht einfach nur um finanzielle Unterstützung des Bundes, sondern auch um systemische Veränderungen und eine Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens.“²

In Niedersachsen besteht die Liste der sozialdatenbasiert ausgewählten Schulen zur Teilnahme am SCP, der sogenannten „Startchancen-Schulen“, aus 250 Grundschulen, 130 weiterführenden Schulen sowie 10 berufsbildenden Schulen³.

Grundlage des SCP ist die „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“. Diese sieht auf der Ebene der Staatssekretäre die Einrichtung eines Lenkungskreises vor, zu dessen Aufgaben gehöre, „in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassung der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes“ zu erteilen⁴.

Ab dem Jahr 2026 besteht bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Das Kultusministerium lässt hierzu verlautbaren: „An welchen Grundschulen und in welcher Form (offen, teil- oder vollgebunden) der Rechtsanspruch umgesetzt wird, liegt in der Entscheidungshoheit der Schulen und Schulträger. Das Land werde hier keine Vorgaben machen, so die Ministerin: ‚Die Schulen und Schulträger vor Ort wissen am besten, was passt. Wir wollen ihnen bei dieser großen Herausforderung größtmöglichen Handlungsspielraum und Flexibilität geben.‘“⁵

¹ Vgl.: <https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/startchancen/startchancen-programm.html>

² Ebd.

³ Vgl.: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/kultusministerin-hamburg-prasentiert-startchancenschulen-390-schulen-und-rund-122-000-schulerinnen-und-schuler-werden-erreicht-232543.html>

⁴ Vgl.: S. 22, Nr. 5, Buchst. c) https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/blv-startchancen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Vgl.: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-ab-2026-land-ubernimmt-halfte-der-30-prozentigen-investitionskosten-und-teilt-sich-kofinanzierungsanteil-mit-kommunen-kultusministerin-hamburg-land-und-kommunen-werden-gemeinsam-an-die-umsetzung-gehen-225083.html>

1. Existieren Möglichkeiten, dass eine als Kandidat für eine Startchancen-Schule vorausgewählte Schule ihrer Aufnahme in die finale Liste der Startchancen-Schulen und somit der Teilnahme am Startchancen-Programm widerspricht (bitte gegebenenfalls die zugehörigen Verfahren nebst Rechtsgrundlage unter Einbeziehung etwaiger Handlungsoptionen der in der Vorbemerkung erwähnten Lenkungsgruppe sowie anhand von etwaig vorliegenden Fallbeispielen erläutern)?

Ein solches Verfahren ist in Niedersachsen nicht vorgesehen, es würde der Intention des Programms sowie dem sozialdatenbasierten Verfahren widersprechen.

Mit dem Startchancen-Programm sollen die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen verbessert werden. Dazu wurden auf der Basis von landesweit einheitlichen Schul- und Sozialdaten Schulen identifiziert, die einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern haben, die durch das Programm unterstützt werden sollen. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen die Mittel des Programms nicht vorenthalten werden.

Darüber hinaus ist ein Widerspruchsverfahren in einem rein innerdienstlichen Verfahren ohne Auswirkung auf die Rechtsstellung der Schule nicht vorgesehen.

2. Bestehen Möglichkeiten für eine Grundschule, ihrer intendierten Überführung in eine Ganztagschule zu widersprechen und alternativ die Ausübung der Option zur Bereitstellung eines Hortes seitens des Schulträgers einzufordern (bitte die zugehörigen Verfahren nebst Rechtsgrundlage unter Einbeziehung etwaiger Handlungsoptionen im Rahmen des in der Vorbemerkung den Schulen und Schulträgern eingeräumten Handlungsspielraumes sowie anhand von etwaig vorliegenden Fallbeispielen erläutern)?

Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) können allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen mit Genehmigung der Schulbehörde als offene, teil- oder vollgebundene Ganztagschule geführt werden.

§ 23 Abs. 5 NSchG regelt, dass die Genehmigung einer Ganztagschule auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulelternrats erteilt werden kann, wenn ein geeignetes Ganztagschulskonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Antrag der Schule oder des Schulelternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Einzelheiten hierzu regelt Nr. 10.1 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in der derzeit geltenden Fassung.

Sofern ein Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule durch den Schulträger gestellt wird, wirkt die Schule durch die erforderliche Erstellung eines pädagogischen Ganztagschulskonzeptes entsprechend mit. Die Erstellung bzw. Einreichung eines pädagogischen Ganztagschulskonzeptes durch die Schule bzw. Schulleitung ist als essenzieller Teil der Antragsunterlagen zu verstehen. Demnach kann eine Genehmigung als Ganztagschule nur dann erfolgen, wenn alle Beteiligten ihren Beitrag leisten und die damit verbundenen Erfordernisse erfüllen.

Letztlich entscheidet der Schulträger vor Ort, welche Grundschulen zu Ganztagschulen weiterentwickelt sowie ob Hortangebote beibehalten werden und in welcher Form der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 umgesetzt wird.

3. Gibt es Ermächtigungen des Schulträgers bzw. der vorgesetzten Schulbehörde dahingehend, eine Schule zur Antragstellung hinsichtlich ihrer Umwandlung in eine Ganztagschule zu verpflichten (bitte gegebenenfalls das zugehörige Verfahren nebst Rechtsgrundlage sowie anhand von etwaig vorliegenden Fallbeispielen erläutern)?

Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung erteilen die Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule auf der Grundlage eines eingereichten Antrags.

Grundsätzlich ist es auf Basis der aktuellen Rechtslage für den Schulträger möglich, eigenverantwortlich einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule für eine Schule in seinem Zuständig-

keits-/Hoheitsbereich zu stellen. Eine Einbindung der Schule bzw. Schulleitung zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts ist jedoch unabdingbar.